



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per E-Mail an:
Rechtsetzung@ipi.ch

Basel, 12. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2023

Vernehmlassung zur Revision zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes samt konkreter Fragen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Rückmeldung zukommen.

Der Regierungsrat erachtet den urheberrechtlichen Schutz der journalistischen Werke im digitalen Raum als sehr wichtig. Dies ist heute bereits der Fall. Neu würden zwar zusätzlich auch kurze Auszüge aus journalistischen Veröffentlichungen (sogenannte Snippets) mit Verlinkung auf die Webseite des Medienunternehmens dem Urheberrecht unterstellt und wären durch die grossen Anbietenden von Suchmaschinen und Internetdienstleistungen zu vergüten.

Für die Vorlage spricht, dass es sich hier um einen Vergütungsanspruch und nicht um ein Verbotrecht handelt. Zudem können die Ansprüche über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies mindert Transaktionskosten bei der Verhandlung und glättet Machtverhältnisse zwischen einzelnen Medienunternehmen und den internationalen Online-Plattformen – wie auch solche zwischen den Schweizer Medienunternehmen. Auch erachten wir als positiv, dass die hier vorliegende Vorlage im Vergleich zu anderen europäischen Lösungen deutlich ausgewogener ist und Erfahrungen aus dem Ausland in den Entwurf eingeflossen sind.

Es gibt aber auch Bedenken gegen die Vorlage. Ob die Ausweitung des Urheberrechts in den digitalen Raum und der Urheberrechtsschutz von journalistischem Inhalt im digitalen Raum im Fokus steht oder aber primär eine Art der Finanzierung der Medien der Schweiz eingeführt werden soll, ist nicht ersichtlich. Die in der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) erstellte Marktanalyse im Kontext von Snippets hat kein eigentliches Marktversagen identifiziert, das staatliches Handeln bedingen würde. Insbesondere deutet gemäss RFA die bestehende Evidenz darauf hin, dass sich Snippets aus der Perspektive der Nutzer tendenziell komplementär zu journalistischen Artikeln verhalten. In einem grösseren Kontext bestehen hingegen Hinweise, dass auf dem Online-Werbemarkt ein mögliches Marktversagen existiert, da die Online-Plattformen eine dominante Marktstellung innehaben. Diese Problematik wäre aber gemäss RFA-Ersteller Swiss Economics eher durch kartellgesetzliche Massnahmen oder über Mediensubventionen zu regeln. Im Kern hängen laut RFA die Auswirkungen der geplanten Regulierung von der Reaktion der Online-

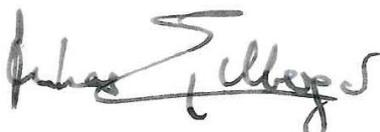
Plattformen ab. Die Analyse der RFA geht dabei von einer Reaktion aus, welche aber mit Unsicherheit behaftet ist. Reduzieren die Online-Plattformen künftig Verlinkungen zu journalistischen Inhalten – in Antizipation, dass dies auch Suchanfragen mit Nachrichtenbezug und damit die geschuldete Vergütungshöhe mittelfristig verringern wird – könnte sich die vorgeschlagene Regulierung negativ auf die Medienunternehmen auswirken. Reagieren die Online-Plattform hingegen nicht mit einer Reduktion oder Auslistung der Anzahl Snippets, dürfte die vorgeschlagene Regulierung tendenziell ihr avisiertes Ziel erreichen.

Weiter sind die Auswirkungen der Vorlage schwierig abzuschätzen – besonders das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage ist unklar. Der Bund wie auch die durchgeführte RFA können die finanziellen Auswirkungen und Reaktionen der Marktteilnehmenden nicht abschätzen. Es ist somit unklar, wie hoch die finanzielle Vergütung für die Medienhäuser ausfallen wird. Bisherige Erfahrungen im Ausland zeigen, dass durch das Leistungsschutzrecht nur in einem Fall eine weitreichende Unterstützung der Medienlandschaft erfolgen konnte. Auch die Reaktion der internationalen News-Plattformen im Umgang mit Leistungsschutzrechten und der Publikation von Snippets unterschied sich in den Ländern. Somit können weder die Reaktionen des Marktes und der Plattformen noch die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage auf die Medienlandschaft abgeschätzt werden. Gemäss Bund kann weder ausgeschlossen noch verhindert werden, dass Anbieter von Online-Diensten als Folge des Vergütungsanspruchs gewisse bisherige Informationsdienste abschalten oder auf die Anzeige von Snippets oder Bildvorschauen journalistischer Veröffentlichungen verzichten könnten.

Aus den dargelegten Gründen hat der Regierungsrat neben den Aspekten, die für die Vorlage sprechen, auch Zweifel an der Zielorientierung der Vorlage und am Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Arbeit des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (E-Mail: www.awa@bs.ch, Tel.: +41 61 267 50 00) oder das Politikreferat im Generalsekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (E-Mail: politikreferat@jsd.bs.ch/Tel: 061 267 61 46) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin